

Liefer- und Zahlungsbedingungen der Tapetenfabrik Gebr. Rasch GmbH & Co. KG / Inland

Stand: 01.01.2018

1. Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen des Verkäufers mit dem Käufer.

1.2 Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder anderslautende Bedingungen des Käufers erkennt der Verkäufer nicht an, es sei denn, der Verkäufer hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachfolgenden Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Bedingungen bedarf. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Käufer schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Käufer nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen Widerspruch erhebt. Die Änderungen betreffen alle Aufträge, die nach ihrem Wirksamwerden beim Verkäufer eingehen und zwar auch Nachbestellungen im Rahmen von Stammaufträgen.

2. Angebote, Auftragsinhalt, Anzeigen sowie Preise und Aufschläge

2.1 Die Angebote des Verkäufers gegenüber dem Käufer sind freibleibend. Die Bestellung des Käufers ist ein verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Verkäufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang beim Verkäufer anzunehmen.

2.2 Inhalt und Umfang des abgeschlossenen Vertragsverhältnisses, insbesondere die Einzelheiten des Lieferumfangs und der Lieferfrist, bestimmen sich ausschließlich nach der Auftragsbestätigung. Mündliche Abreden werden die Parteien schriftlich bestätigen.

2.3 Erklärungen oder Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber dem Verkäufer abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.4 Die Preise verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer ab Werk und vorbehaltlich anderer Angaben in € für Rollen oder Borten bei partieweiser Abnahme. Als Partie gelten bei allen Tapeten 24 Rollen, bei Borten 12 Rollen; Verpackungsgrößen siehe Fabrikabgabe-Preislisten.

2.5 Der Aufschlag für zimmerweise Lieferungen beträgt bei allen Tapeten und Borten 20% auf den Nettoeinkaufspreis ohne Mehrwertsteuer. Zimmerweise lieferbar sind nur in Rasch-Fabrikkarten angebotene Tapeten. Das Aktions-Sortiment ist nicht zimmerweise lieferbar. Streckenlieferungen werden nur gegen einen Aufschlag von 10% vorgenommen.

2.6 Bei Partiebestellungen von Tapeten oder Borten im Wert von mindestens € 410,00 zu geschlossener Lieferung an eine Anschrift wird die einfache deutsche Fracht bis zum Empfänger übernommen. Der Wert umfasst Artikelanzahl X Nettopreis (ohne Mehrwertsteuer) zuzüglich Zimmeraufschlag. Das gilt nicht bei zimmerweisen Lieferungen und von Frachtgut abweichender Versandart.

2.7 Lieferungen erfolgen nur auf feste Rechnung. Rechnungstag ist grundsätzlich der Versandtag. Aufträge, bei denen eine spätere Valutierung als zum Liefertermin verlangt wird, werden nicht angenommen. Stammaufträge, welche der Verkäufer aus eigenem Antrieb früher als zum vorgeschriebenen Liefertermin versendet, dürfen auf diesen Termin valutiert werden.

2.8 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Produktionskostenerhöhungen, insbesondere von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen. Die Änderungen werden den Abnehmern unverzüglich bekanntgegeben. Sie gelten für alle Aufträge, die nach ihrem Inkrafttreten beim Verkäufer eingehen, auch für Nachbestellungen aus Stammaufträgen.

2.9 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Mustermaterial

3.1 Der Verkäufer liefert Musterrollen in normalen Mengen zu Musterrollen-Konditionen. Zur Ansicht bestellte Rollen werden berechnet und nicht zurückgenommen. Mustermaterial ist sofort netto zahlbar darüber hinaus werden Mustermaterialumsätze nicht bonifiziert und gelten auch nicht als Zahlware.

3.2 Bezüglich der Anfertigung von Musterkarten und Deckeln gilt die Nettopreisliste für Musterkarten-Anfertigung sowie die Liefer- und Zahlungsbedingungen für die Anfertigung von Musterkarten und Deckeln.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die gelieferte Ware bleibt so lange Eigentum des Verkäufers, bis alle Verbindlichkeiten des Käufers - gleich aus welcher Lieferung und welchem Rechtsgrund - erfüllt sind. Soweit der Verkäufer mit dem Käufer Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des vom Verkäufer akzeptierten Wechsels durch den Käufer und erlischt nicht durch Gütschrift des erhaltenen Schecks beim Verkäufer. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen gegen seinen Abnehmer oder Dritte in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung des Verkäufers ab. Dies unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne Verarbeitung weiterverkauft oder verarbeitet wird. Dies gilt auch für den anerkannten Saldo.

Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen

und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

Der Käufer ist zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware oder über die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen nicht befugt. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug oder verletzt er eine sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebende Pflicht, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesen Fall ist der Verkäufer berechtigt, Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu verlangen und sie auf Kosten des Käufers abzuholen.

4.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, das ihm zustehende Eigentum an Waren und an ihn abgetretenen Forderungen auf Wunsch des Käufers nach Wahl des Verkäufers auf den Käufer insoweit zu übertragen, als der Wert der dem Verkäufer gewährten Sicherheiten seine Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern, falls die Bezahlung nicht innerhalb von 30 Tagen erfolgt. Der Abschluss der Versicherung ist auf Verlangen nachzuweisen. Der Verkäufer ist berechtigt, bei Rücknahme von unter Eigentumsvorbehalt stehender Ware entsprechend einem eventuellen Minderwert Preisabschläge vorzunehmen.

5. Lieferzeit und Selbstbelieferungsvorbehalt

5.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart.

5.2 Der Verkäufer behält sich die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor. Sofern der Verkäufer wegen der Nichtverfügbarkeit der Leistung verbindliche Lieferfristen nicht einhalten kann, wird er den Käufer hierüber unverzüglich informieren und eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne ist insbesondere bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Zulieferer des Verkäufers gegeben, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Verkäufers sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrages bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers.

6. Lieferung, Warenkreditlimit, Gefahrübergang, Annahmeverzug

6.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere das Transportunternehmen, den Versandweg, die Verpackung) selbst zu bestimmen. Versicherung erfolgt nur auf besondere Anordnung und auf Kosten des Käufers. Abverkaufs-Systeme werden generell ab Werk geliefert.

6.2 Die Lieferung auf Rechnung ist begrenzt durch das jeweilige Volumen der Warenkreditversicherung des Verkäufers, das dem Käufer bekanntgegeben wird. Maßgebend für die Ausschöpfung des Volumens der Warenkreditversicherung ist die Summe sämtlicher Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer für gelieferte Waren aus der Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf die Fälligkeit der Forderungen, insbesondere ohne Rücksicht auf gewährte Zahlungsziele. Aus einer infolge der Überschreitung des Volumens der Warenkreditversicherung nicht erforderten oder nicht rechtzeitigen Lieferung kann der Käufer keinerlei Rechte oder Ansprüche herleiten.

6.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

6.4 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

6.5 Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Streik, nichtvorhersehbare Betriebsstörungen, Lieferbeschränkungen für die zur Herstellung notwendigen Rohstoffe und Materialien, Laderaummangel und andere Umstände, immer vorausgesetzt, dass der Verkäufer den jeweiligen Umstand im Einzelfall nicht zu vertreten hat, entbinden den Verkäufer - nur, wenn der Skontobetrag in der Rechnung ausgewiesen ist. Ist das nicht der Fall, ist die Zahlung bis zum Erreichen des jeweiligen Volumens der Warenkreditversicherung innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum und Lieferung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Verzug. Der Käufer schuldet in diesem Fall Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weiter gehenden Verzugschadens und des kaufmännischen Fälligkeitszinses vor. Ist das jeweilige Volumen der Warenkreditversicherung erreicht, erfolgt die Belieferung Zug um Zug gegen Zahlung. Fristgerichtete Zahlung liegt nur vor bei rechtzeitigem Geldeingang, nicht bei Hergabe von Wechseln. Der Skontoabzug auf nicht verfallene Rechnungen ist unzulässig, wenn gleichzeitig verfallene Rechnungen noch ungebühren sind. Wechseldiskont und -spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Der Käufer darf nicht mit vom Verkäufer bestrittenen Ansprüchen aufrechnen, sofern diese

7. Zahlung

7.1 Zahlungen sind, soweit das jeweilige Volumen der Warenkreditversicherung (vgl. Abschnitt 6.2) nicht erreicht ist, innerhalb von 10 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu leisten. Dies gilt - bis zum Erreichen des jeweiligen Volumens der Warenkreditversicherung - nur, wenn der Skontobetrag in der Rechnung ausgewiesen ist. Ist das nicht der Fall, ist die Zahlung bis zum Erreichen des jeweiligen Volumens der Warenkreditversicherung innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum und Lieferung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Verzug. Der Käufer schuldet in diesem Fall Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines weiter gehenden Verzugschadens und des kaufmännischen Fälligkeitszinses vor. Ist das jeweilige Volumen der Warenkreditversicherung erreicht, erfolgt die Belieferung Zug um Zug gegen Zahlung. Fristgerichtete Zahlung liegt nur vor bei rechtzeitigem Geldeingang, nicht bei Hergabe von Wechseln. Der Skontoabzug auf nicht verfallene Rechnungen ist unzulässig, wenn gleichzeitig verfallene Rechnungen noch ungebühren sind. Wechseldiskont und -spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Der Käufer darf nicht mit vom Verkäufer bestrittenen Ansprüchen aufrechnen, sofern diese

nicht rechtskräftig festgestellt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Käufer auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

7.2 Der Verkäufer ist nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und -ggf. nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so darf der Verkäufer sofort Bezahlung aller offenen Rechnungen verlangen. Der Verkäufer ist berechtigt, bei valutierten Rechnungen die enthaltene Mehrwertsteuer sofort anzufordern; das gilt auch für Musterrollen-Rechnungen. Bei einem Scheck/Wechselverfahren gilt nur die reine Warenforderung zuzüglich etwaiger Nebenrechnungen ausschließlich der Mehrwertsteuer als Höchstbetrag der Wechselsumme.

8. Mängelansprüche des Käufers

8.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§§ 478, 479 BGB).

8.2 Geringfügige Abweichungen von den Originalmustern innerhalb der durch die Technik der Fabrikation bedingten Grenzen sind bei Nachlieferungen nicht immer zu vermeiden und beeinträchtigen daher branchenüblich nicht die vertragsgemäße Beschaffenheit. Insbesondere kann daher von einer Nachlieferung nicht verlangt werden, dass sie zu gemeinsamer Verarbeitung mit noch vorhandenen Resten früherer Lieferungen geeignet ist. Die Ware muss daher vom Verarbeiter geprüft und verglichen werden. Ihre Verarbeitung hat nach den bekannten und branchenüblichen Geboten zu erfolgen. Mängel eines Teiles der Lieferung können, sofern der Rest für den Käufer zumutbar verwendbar ist, nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.

8.3 Rücksendungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung und auch nur dann angenommen, wenn sich die Ware noch im Zustand der Anlieferung befindet. Einzelrollen aus partiel- oder zimmerweisen Lieferungen werden generell nicht zurückgenommen.

8.4 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die schriftliche Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

8.5 Zur Begründung von Mängelrügen ist eine der beanstandeten Rollen mit Original-Einlegezettel einzusenden. Sollte die Ware schon verarbeitet sein, sind zumindest Abschnitte, welche den Fehler erkennen lassen, mit Original-Einlegezettel einzusenden. Bei Mengendifferenzen müssen die quittierten Speditions-Dokumente mit eingesandt werden. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichtes, der Ausrüstung oder Dessins können nicht beanstandet werden.

8.6 Soweit Sach- oder Rechtsmängel vorliegen, kann der Käufer wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangt. Das Recht des Verkäufers, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

8.7 Der Verkäufer ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

8.8 Der Käufer hat dem Verkäufer die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer dem Verkäufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Verkäufer ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

8.9 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

8.10 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Abschnitt 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9. Sonstige Haftung, Haftungsbeschränkungen

9.1 Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Verkäufer bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadensersatz haftet der Verkäufer für eigenes Verschulden und das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.3 Die im Abschnitt 9.2 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

9.4 Soweit der Verkäufer seine Haftung ausgeschlossen oder begrenzt hat, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

9.5 Aufwendungen des Käufers für den Ein- und Ausbau sowie für das Entfernen einer mangelhaften Sache im Rahmen der Nacherfüllung: Soweit der Käufer von uns mangelhafte Ware erhalten hat, die er gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an einer anderen Sache angebracht hat und er von uns nach Maßgabe dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Nacherfüllung verlangen kann, sind wir im Rahmen der Nacherfüllung nicht verpflichtet, dem Käufer die Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften Ware und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen.

10. Verjährung

10.1 Abweichend von § 438 Absatz 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.

10.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Absatz 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist (§ 438 Absatz 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

10.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertraglich und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Abschnitt 9 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1 Für diese Liefer- und Zahlungsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 4 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

11.2 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Bramsche.

11.3 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Bramsche. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

12. Schlussbestimmungen

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer vorstehender Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Mit keiner der vorstehenden Bestimmungen ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.